

Platzvergabekriterien für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eningen

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2020

Die bisherige Vergabepaxis der Plätze zeigt insgesamt eine überwiegend positive Resonanz bei Eltern und Erziehungsberechtigten. Sie haben ein Wunsch- und Wahlrecht und meist können ihre Einrichtungs- und Aufnahmewünsche erfüllt werden. Trägerübergreifend werden die von den Eltern/Erziehungsberechtigten angegebenen Priorisierungen mit Blick auf die jeweilige Platzkapazität abgeglichen.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen (Rechtsanspruch)

- Hauptwohnsitz in Eningen
- Alter des Kindes (Krippe ein Jahr alt, Kindergarten drei Jahre alt)

Einrichtungsbezogene Vergabekriterien

Gibt es dennoch für einzelne Einrichtungen mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze, kommen folgende Vergabekriterien mit absteigender Priorisierung zum Einsatz:

1. Geschwisterkind in der Einrichtung
2. Verbleib in der Einrichtung beim Wechsel vom U3 Bereich in den Kindergarten
3. Platzangebot mit notwendigem Betreuungsbaustein (Ganztags und verlängerte Öffnungszeit im Zeitkorridor 8:00 bis 15:00 Uhr)
4. Kind wohnt im Umfeld der Einrichtung
5. Anmeldedatum

Vergabekriterien für Ganztagesplätze und Plätze mit verlängerter Öffnungszeit im Zeitkorridor von 8:00 bis 15:00 Uhr

- Da die Zahl der Ganztagesplätze (GT) und Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten im Zeitkorridor 8:00 bis 15:00 Uhr (VÖ) in den einzelnen Einrichtungen aufgrund der jeweiligen Betriebserlaubnis¹ begrenzt ist und Ganztagesplätze sowie VÖ 35 von 8:00 bis 15:00 Uhr verstärkt nachgefragt werden, können Engpässe entstehen. Daher besteht das Erfordernis, für diese Plätze gesonderte Vergabekriterien zu definieren.

¹ In zeitgemischten Gruppen können bei einer maximalen Gruppengröße von 25 Kindern 10 Ganztagesplätze angeboten werden. Steigt der Bedarf können Ganztagesgruppen mit max. 20 Kindern pro Gruppe gebildet werden. Damit geht also eine Reduzierung der Platzkapazität einher.

Ein Ganztagesplatz und VÖ Platz im Zeitkorridor 8.00 bis 15:00 Uhr steht zur Verfügung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide oder die/der alleinerziehende Erziehungsberechtigte eine berufliche Tätigkeit ausüben und/oder einer Ausbildung nachgehen, haben die Möglichkeit ganztags betreut zu werden.

Vor Vergabe muss nachgewiesen werden:

- Umfang der beruflichen Tätigkeit und/oder Maßnahme zur Aus- oder Weiterbildung des alleinerziehenden Erziehungsberechtigten oder beider Erziehungsberechtigter (Nachweis durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstätte)

Ein weiterer Grund besteht bei sozialer Dringlichkeit, wenn die Übernahme der Betreuung aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist (z.B. familiäre Sondersituationen, Krankheit, Kinderschutz)

- Es wird jeweils im begründeten Einzelfall entschieden oder wenn das Kreisjugendamt eine entsprechende Bescheinigung vorlegt

Bei Änderungen der beruflichen oder sozialen Situation, die eine Ganztagesbetreuung obsolet macht, ist die Gemeinde zu informieren. Die Gemeinde behält sich vor, den Status in Stichproben zu überprüfen.

Ausnahmeregelungen

Die Gemeinde ist im begründeten Einzelfall/Härtefall befugt, abweichend der Vergabekriterien einen Platz in einer ihrer Kindertageseinrichtung zu vergeben.